

Statut für die Pfarreseelsorge nach can. 517 § 2 CIC im Bistum Osnabrück

Einleitung

„Wir wollen eine missionarische Kirche sein, die Gott und den Menschen nahe ist.“ Diese Vision steht über dem seelsorglichen Handeln und den Strukturentscheidungen des Bistums Osnabrück. In den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften des Bistums soll es auch in Zukunft möglich sein, den Menschen seelsorglich nahe zu sein. Dazu müssen wir möglichst viele Menschen befähigen, Zeugnis zu geben, vom Glauben zu sprechen und Verantwortung zu übernehmen. Die Beteiligung vieler – nicht nur geweihter und hauptamtlicher – Kirchenglieder ist seit vielen Jahren gelebte Praxis: Zahlreiche ehrenamtlich Engagierte übernehmen Verantwortung in Gremien wie Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat, in Caritas, Katechese und liturgischen Diensten. Dadurch wird kirchliches Leben lebendig. Unsere Vision einer Kirche der Beteiligung knüpft an diese Praxis an und entwickelt sie weiter. Angesichts sinkender Priesterzahlen und langfristig stagnierender Zahlen von hauptamtlichen Laien in der Pastoral betonen die deutschen Bischöfe in ihrem Dokument *Gemeinsam Kirche sein*: „Leitung in der Kirche hat viele Gesichter“ (GKS 41). „Es wird neue Formen der Beteiligung und Verantwortung geben“ (GKS 53). Dies bedeutet, dass das Miteinander der in der Taufe gründenden Dienste und Ämter weiterzuentwickeln ist.

Für die Leitung der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften im Bistum Osnabrück gibt es verschiedene Modelle:

- den Pfarrer, der gemeinsam mit den Gremien und mit einem Pastoralteam die Pfarrei leitet,
- die „Pastorale Koordination“, in der ein*e hauptamtliche*r pastorale*r Mitarbeiter*in und der Pfarrer gemeinsam Leitungsverantwortung übernehmen und gemeinsam mit den Gremien und mit einem Pastoralteam die Pfarrei leiten,
- die „Ehrenamtlichen Gemeindeteams“, in denen Getaufte und Gefirmte eine bischöfliche Beauftragung erhalten, um vor Ort für ihre Gemeinde eine besondere Verantwortung wahrzunehmen,
- die Pfarreileitung nach can. 517 § 2 des Kanonischen Rechts, die die Möglichkeit eröffnet, dass geeignete Laien oder Diakone vom Bischof mit der Leitung von Pfarreien oder Pfarreiengemeinschaften beauftragt werden.

In diesem Leitungsmodell nach can. 517 § 2 werden die Pfarrbeauftragten von einem Moderierenden Priester unterstützt, der von außerhalb der Pfarreiengemeinschaft handelt und für die geistliche Begleitung der Personen und Prozesse sorgt. Unterstützung erfahren sie ebenfalls von den Gremien und dem Pastoralteam der Pfarrei.

Im folgenden Statut werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Pfarreileitung nach can 517 § 2 CIC im Einzelnen geregelt.

Präambel

(1) Leitung in der Pfarrei ist immer auch Dienst an der Einheit der Kirche.

(2) Der Dienst an der Einheit ist untrennbar mit dem Sakrament der Einheit, der Eucharistie, verbunden. Die Eucharistie ist Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft der Gläubigen (vgl. can. 528 § 2 CIC). Zwischen der Leitung der Pfarrei und dem Vorsitz des Priesters bei der Eucharistie besteht deshalb ein wesentliches Band.

(3) Zugleich hat der Diözesanbischof in Zeiten des Priestermangels die Möglichkeit nach can. 517 § 2 CIC getaufte und gefirmte Gläubige, seien sie ehren- oder hauptamtlich tätig, mit der verantwortlichen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Pfarreseelsorge zu beauftragen. Dies geschieht in Rückbindung an einen Priester, der die Hirtensorge leitend moderiert.

(4) Gemeinsame Pfarreileitung durch Priester und andere getaufte und gefirmte Gläubige ist ein gemeinsam ausgeübter Dienst an der Einheit der Kirche.

§ 1 Leitung von Pfarreien gemäß can. 517 § 2 CIC

(1) In Pfarreien, in denen die Seelsorge gemäß can. 517 § 2 CIC geordnet wird, ist das Amt des Pfarrers auf Dauer vakant.

(2) Der Bischof beauftragt eine Person oder mehrere Personen mit der verantwortlichen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in der pfarrlichen Seelsorge. Die Person wird „Pfarrbeauftragte“ bzw. „Pfarrbeauftragter“ genannt. Pfarrbeauftragte sind mit Handlungsvollmacht (s. § 3) ausgestattet.

(3) Der Bischof bestellt einen Priester zur Ausübung der geistlichen Verantwortung in der Pfarrei indem er ihm die leitende Moderation der Hirtensorge überträgt. Dieser Priester wird „Moderierender Priester“ genannt. Moderierende Priester sind mit Führungsvollmacht (s. § 4) ausgestattet.

§ 2 Beauftragungsverfahren

(1) Nach der Entscheidung des Bischofs, eine Pfarreileitung gemäß can. 517 § 2 CIC einzurichten, werden das Pastoralteam und die Gremien an der Umsetzung beteiligt.

(2) Der Bischof beauftragt den Moderierenden Priester und den bzw. die Pfarrbeauftragten. Die Beauftragungen erfolgen durch Dekret und werden im Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Der Moderierende Priester und der Pfarrbeauftragte werden im Rahmen einer sonntäglichen Eucharistiefeyer vom Dechanten oder von einem anderen dafür vom bestellten Priester eingeführt, gemäß dem dafür im Bistum vorgesehenen Formular.

§ 3 Auftrag, Aufgaben und Befugnisse des Pfarrbeauftragten

(1) Der Pfarrbeauftragte erhält durch die bischöfliche Beauftragung Anteil an der Leitung der pfarrlichen Hirtensorge. Er trägt gemeinsam mit dem Moderierenden Priester die Verantwortung für die Pastoral in der Pfarrei.

(2) Der Pfarrbeauftragte übt seinen Dienst entsprechend der Festlegungen im Beauftragungsdekret aus.

(3) Zusammen mit dem Moderierenden Priester sorgt der Pfarrbeauftragte für die partizipative Entwicklung der Ziele und Strukturen der Seelsorge. Der Pfarrbeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung der pastoralen Zielsetzungen.

(4) Der Pfarrbeauftragte unterstützt den Moderierenden Priester in dessen Verantwortung für die sakramentalen Vollzüge in der Pfarrei.

(5) Gegenüber allen Mitarbeitern des Pastoralteams sowie allen weiteren Mitarbeitern der Pfarrei übt der Pfarrbeauftragte Dienstvorgesetztenfunktion aus.

(6) Der Pfarrbeauftragte sorgt für die Übernahme ehrenamtlicher Verantwortung und die Weiterentwicklung angemessener Strukturen.

(7) Der Pfarrbeauftragte wird gemäß § 2 (1) 6. KVVG als stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes ernannt. Gegebenenfalls kann der Pfarrbeauftragte gemäß § 2 (3) KVVG zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ernannt werden.

(8) Der Pfarrbeauftragte ist gemäß § 3 der Satzung des Pfarrgemeinderates stimmberechtigtes Mitglied im Pfarrgemeinderat und gemäß § 7 im Vorstand des Pfarrgemeinderates. In den Bereichen der Seelsorge, in denen der Pfarrbeauftragte gemäß Beauftragungsdekret Verantwortung trägt, hat er das Widerspruchsrecht gemäß § 9.

(9) Der Pfarrbeauftragte sorgt gemeinsam mit dem Pastoralteam und den Gremien für die Verwirklichung der Grunddienste und ist selbst in der praktischen Pastoral tätig.

(10) Dienstvorgesetzter des Pfarrbeauftragten ist der Bischof. Diese Aufgabe wird vom Bischöflichen Personalreferenten wahrgenommen.

(11) Der Pfarrbeauftragte hat Residenzpflicht in seinem Zuständigkeitsbereich.

(12) Der Pfarrbeauftragte ist Mitglied der Konferenz der Pfarrer im Dekanat.

§ 4 Auftrag, Aufgaben und Befugnisse des Moderierenden Priesters

(1) Der Moderierende Priester sorgt für die geistliche Begleitung der Personen und Prozesse in der Pfarrei. Er ist nicht Pfarrer, hat aber Befugnisse und Vollmachten eines Pfarrers, die im Bestelldekret im Einzelnen festgelegt werden. Er moderiert leitend die Seelsorge und verantwortet diese gemeinsam mit dem Pfarrbeauftragten gegenüber dem Bischof.

(2) Zusammen mit dem Pfarrbeauftragten sorgt der Moderierende Priester für die Entwicklung partizipativer Strukturen und die Festlegung der pastoralen Zielsetzungen.

(3) Der Moderierende Priester nimmt seinen Dienst wahr durch die Ausübung der an die Weihevollmacht gebundenen Aufgaben. Er hat die Verantwortung für die Feier der Sakramente.

(4) Der Moderierende Priester ist Rector ecclesiae der Kirchen der Pfarrei. Der Bischof kann diese Aufgabe einem anderen vor Ort eingesetzten Priester übertragen. Regelungen hinsichtlich der genannten Kirchen werden in Absprache mit dem Pfarrbeauftragten getroffen.

(5) Der Moderierende Priester ist nicht Mitglied im Kirchenvorstand. Gleichwohl hat er das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen.

(6) Der Moderierende Priester ist nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat. Gleichwohl hat er das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilzunehmen.

(7) Dienstvorgesetzter des Moderierenden Priesters ist der Bischof. Diese Aufgabe wird vom Bischöflichen Personalreferenten wahrgenommen.

(8) Der Moderierende Priester ist nicht an die Residenzpflicht gebunden.

§ 5 Pastoralteam

(1) Der Pfarrbeauftragte und der Moderierende Priester werden in der pfarrlichen Hirtensorge von den vom Bischof geweihten oder beauftragten hauptamtlichen Mitarbeitern, dem Pastoralteam, unterstützt.

(2) Der vor Ort eingesetzte Priester (Pastor) nimmt seinen Dienst wahr durch die Ausübung der an die Weihevollmacht gebundenen Aufgaben. Deshalb hat er neben seinen sonstigen seelsorglichen Aufgaben eine Mitverantwortung für die Feier der Sakramente. Er übt seinen Dienst in der gesamten Pfarrei / Pfarreiengemeinschaft aus und hat insofern einen besonderen Anteil im Dienst an der Einheit.

(3) Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent*innen, Sozialpädagog*innen und andere pastorale Mitarbeiter*innen üben ihren Dienst gemäß ihrer Weihevollmacht, Sendung oder Beauftragung aus.

§ 6 Dienstgespräch

Der Moderierende Priester und der Pfarrbeauftragte führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßige Dienstgespräche. Der Pfarrbeauftragte führt regelmäßige Dienstgespräche mit allen Mitarbeitern des

Pastoralteams sowie gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern der Pfarrei, an denen der Moderierende Priester in sinnvollen Abständen teilnimmt.

§ 7 Inkraftsetzen

Dieses Statut tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Osnabrück,

+ Dr. Franz-Josef Bode

Bischof von Osnabrück